



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 • 36228 Bad Hersfeld

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Friedewald
Schlossplatz 2

36289 Friedewald

Aktenzeichen	31.4/Hef – 61 d 06
Bearbeiter/in	Herr Heß
Durchwahl	06621 406 - 768
Fax	06621 406 - 706
E-Mail	andreas.hess@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	11.10.2018

**Bauleitplanung der Gemeinde Friedewald;
hier: Bebauungsplan Nr. 30 „Sommergarten“ und 12. Änderung FNP in Friedewald**

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher,
altlastentechnischer und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und gleichzeitig auch der überplante Bereich der o. a. Flächennutzungsplanänderung liegen innerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Kothebachtal“ zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Ostteil Kreis Hersfeld-Rotenburg, Zone III A. Zwar wurde im Abschnitt „Nachrichtliche Übernahmen“ sowie in der Begründung der o. a. Bauleitplanungen auf die o. a. Wasserschutzgebietslage hingewiesen und im Kartenteil mit der Eintragung „WSG III A“ hervorgehoben, allerdings wurde im Umweltbericht, Abschnitt 6.1 Einleitung nur allgemein auf die durch § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung zugrunde gelegten Verbote hingewiesen.

Obwohl sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung heraus (hier: Ursprungsverordnung vom 02.05.1973 sowie Änderungsverordnungen vom 19.05.2006 und 05.02.2007) heraus keine konkreten Verbotstatbestände ergeben, die der Festsetzung einer Wohnbaufläche und damit einer baulichen Nutzung umfassend widersprechen, allerdings enthält die

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



Postanschrift: Hubertusweg 19 • 36251 Bad Hersfeld • Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Verordnung betreffend der Nutzung der Zone III A dennoch folgende Verbote und Einschränkungen:

- *das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund*
- *das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt, und darüber hinaus auch in kleineren Mengen, wenn nicht sichergestellt wird, dass Auffangräume mit der Füllmenge des in ihnen lagernden Behälters vorhanden sind oder wenn Undichtigkeiten nicht durch optische und akustische Anzeigen signalisiert werden*
- *das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeitenin Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt und darüber hinaus auch in kleineren Mengen, wenn die im vorausgegangenen Aufzählungspunkt zugrunde gelegten zusätzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, wenn sie mit einem Leckanzeiger ausgestattet werden, mit dem Undichtigkeiten selbsttätig angezeigt werden.*
- *größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung (hier: Herstellen einer undurchlässigen Sohlenabdichtung*
- *die Anlage geschlossener Wohnsiedlungen.....ohne Kanalisation oder..... ohne wasserdichte, korrosionsbeständige Gruben*

Auf eine vollständige Auflistung der in der Zone III A festgesetzten Verbote und insbesondere derjenigen, die sich auf gewerbliche und industrielle Nutzungen beziehen, wird verzichtet.

Da die erstmalige Wasserschutzgebietsfestsetzung mittlerweile mehr als 40 Jahre zurückliegt, weise ich darauf hin, dass unter Beachtung einer nach heutigen Gesichtspunkten vorzunehmenden Verbotszusammenstellung an diverse Nutzungen im Wohngebiet engere Maßstäbe zu setzen sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Wassergewinnung zu Trinkwasserzwecken zu vermeiden.

Demnach bedarf es zur langfristigen Aufrechterhaltung des Weiterbetriebs der Wassergewinnungsanlage eines ergänzenden Hinweises in den textlichen Festsetzungen, wonach bei Vorhaben, mit denen eine Einwirkung auf den Boden und den Grundwasserhaushalt verbunden sein kann, die Abstimmung der Planung mit der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erforderlich und unverzichtbar ist.

Da die textliche Ergänzung dieser v. g. Maßgabe von mir vorausgesetzt wird, steht aus fachbezogener Sicht einer Festsetzung des Bebauungsplanes nichts entgegen.

Altlasten, Bodenschutz

Für den überplanten Bereich liegen gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 BBodSchG¹⁾ noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG²⁾) vor.

Weitergehende Anforderungen an die Planung ergeben sich in Bezug auf den nachsorgenden Bodenschutz insoweit nicht.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind die im vorliegenden Begründungsentwurf unter den Kapiteln 5 (Umweltprüfung) und 6 (Umweltbericht) getroffenen Aussagen zum Schutzgut Boden grundsätzlich als ausreichend einzustufen. Die noch erforderlichen Angaben zur bodenfunktionalen Kompensation³⁾ der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe sind gemäß den Hinweisen im Begründungsentwurf im Rahmen der noch ausstehenden Eingriffs-/Ausgleichsplanung zu ergänzen.

Abschließender Hinweis:

Unter Kap. 5 des Begründungsentwurfs wird zum Schutzgut Boden unter Verweis auf die Aspekte Versiegelung/Verdichtung (vgl. dort Pkt. 3.4) explizit auch auf die Vermeidung unnötiger Befahrungen und Bodenverdichtungen im Rahmen der Bauausführung hingewiesen. Gleichzeitig werden über das Baugrundgutachten sowie den Bestandsplan derartige Praktiken im Zuge der Umsetzung des angrenzenden rechtskräftigen B-Plans Nr. 26 "Über'm losen Holz" dokumentiert.

Hierauf ist im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB⁴⁾ durch die Gemeinde ein stärkeres Augenmerk zu richten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Zur Beurteilung abwassertechnischer und zugehöriger rechtlicher Fragen ist die Untere Wasserbehörde des Kreisausschuss des Kreises Hersfeld-Rotenburg als zuständige Wasserbehörde an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Diese wird voraussichtlich die Forderung nach qualitativ und quantitativ sicherer Ableitung des Abwassers mit Behandlung in der mech.- biologischen Kläranlage der Gemeinde Friedewald erheben. Ebenso sind die Fragen der Schmutzfrachtlentlastung sowie die evtl. Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in einen Vorfluter zu prüfen.

Im Auftrag
gez. Heß

-
- ¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
 - ²⁾ Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. I S. 366)
 - ³⁾ Umwelt und Geologie - Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14
Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB
Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland Pfalz
HLNUG, Wiesbaden, 2018
<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung>
 - ⁴⁾ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)